# Belgard-Polziner Kreisblatt

**No. 70** — Sonnabend, den 9. September — **1922** — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 15,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 3,00 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.


## Amtlicher Teil.

### Verbot des Verfütterns von Brotgetreide.

Brotgetreide, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert, sowie Mehl aus Brotgetreide darf nicht verfüttert oder zur Bereitung von Futtermehl verwendet werden.

Ausnahmen von diesem Verbot können außer der Reichsgetreidestelle auch die Ortspolizeibehörden zulassen, sofern das Brotgetreide und Mehl zur menschlichen Ernährung nicht geeignet ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 500 000.— Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Ich ersuche die Polizeibehörden, darauf zu achten, daß das Verbot im § 44 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537 und 549) auf das Genaueste durchgeführt wird.

Belgard, den 18. August 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

## Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder.

Auf Grund der §§ 5 und 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607 ff.), 4. November 1915 (RGBl. S. 728 ff.) in der seit dem 7. Juli 1916 geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 — RGBl. S. 673) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs der in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Art im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Verkaufspreis sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist. Erfolgt der Verkauf in geschlossenen Verkaufsräumen, so ist im Fenster des Verkaufsraums ein zweites Preisverzeichnis anzubringen.

§ 2.

In die Preisverzeichnisse sind die Preise für folgende Waren einzutragen:

a) Fleischwaren, und zwar:
Rind- und Kalbfleisch, frisches rohes Fleisch, Hammelfleisch, frisches rohes Fleisch, Schweinefleisch, frisches Bratfleisch, Speck, frisch, gesalzen und geräuchert, Blut- und Leberwurst, geräucherte Bratwurst, Pferdefleisch und zwar: Lendenfleisch (ohne Knochen), Muskelfleisch, sonstiges Fleisch, Leber, Herz und sonstige Eingeweide, Fett, Wurst aller Art, Knochen.

b) Lebensmittel, und zwar:
Weizen- und Roggenmehl, Weizengries, Teigwaren, (Gemüse, Suppennudeln, Teigröhren und Teigröhrenbruch), Graupen, Salz, Zucker, gemahlen, Würfel, Stangen- und Würfelkandis, Pfeffer, Gewürz.

Milch, und zwar:
Vollmilch, Magermilch, Buttermilch.

Backwaren, und zwar:
Schwarzbrot, Feinbrot, Graubrot, Zwieback.

§ 3.

Die Preisverzeichnisse müssen auf einer festen Tafel angebracht und mit deutlich lesbarer, wetterbeständiger Schrift hergestellt sein.

Alle Eintragungen, Veränderunden und Löschungen in den Verzeichnissen sind so zu bewerkstelligen, daß sie deutlich lesbar sind.

Die Preise müssen in deutscher Währung angegeben sein und sich auf 1 Pfund, 1 Liter, 1 Stück oder eine sonstige handelsübliche Einheit beziehen.

In den Fällen, in denen Höchstpreise festgesetzt sind, muß auch dann, wenn zum Höchstpreise verkauft werden soll, der Verkaufspreis besonders eingetragen sein. Wenn eine Ware nicht mehr vorrätig ist, so ist der Verkaufspreis in den Verzeichnissen sofort zu löschen.

Die Verzeichnisse sind vor dem Aushang mit der genauen Bezeichnung der Verkaufsstelle und der Bezeichnung des Tages des Aushanges zu versehen und von dem Inhaber des Betriebes eigenhändig zu unterschreiben.

§ 4.

Wer im Kleinhandel feilgehaltene Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs, und zwar:

Lebensmittel einschließlich der zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse und Kolonialwaren im Laden, Schaufenster, in Schaukästen, auf den Wochenmärkten, in den Markthallen oder im Straßenhandel ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, unmittelbar an jeder einzelnen Ware ein Preisschild anzubringen, auf dem der Preis für ein ganzes Pfund, Liter, Stück oder eine sonstige übliche Einheit der Ware in deutlich lesbaren Zahlen in deutscher Währnng angegeben ist.

Die Verpflichtung zur Anbringung dieses Preisschildes an einer Ware wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Ware in das Preisverzeichnis aufgenommen ist.

Die Ausstellung von verkauften Gegenständen in Schaufenstern und Schaukästen ist untersagt.

§ 5.

Die Preisankündigung auf den Preisverzeichnissen und Preisschildern gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 295).

Die auf den Preisverzeichnissen und Preisschildern angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden. Jedoch können bei Abgabe geringerer Mengen als 1 Pfund oder Liter sich ergebende Bruchteile von Pfennigen auf einen ganzen Pfennig nach oben abgerundet werden.

**Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu den auf den Preisschildern und Preisverzeichnissen angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert, insbesondere auch nicht von der Abgabe anderer Waren abhängig gemacht werden.**

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, gemäß § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607), 4. November 1915 (RGBl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 21. Februar 1920 (Kreisblatt Nr. 16) aufgehoben.

Belgard, den 15. Oktober 1920.

Der Kreisausschuß.

---

# Verordnung über die Versorgungsregelung.

Vom 16. April 1921.

Auf Grund des § 23 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{\text{25. September 1915 (RGBl. S. 607)}}{\text{4. November 1915 (RGBl. S. 728)}}$ und der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (RGBl. S. 823)}}$ wird verordnet:

Artikel I.

Die Vorschriften in den §§ 12 bis 16 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{\text{25. September 1915 (RGBl. S. 607)}}{\text{4. November 1915 (RGBl. S. 728)}}$ in der Fassung der Verordnungen vom 5. Juni und 6. Juli 1916 (RGBl. S. 439, 673) treten für Lebens- und Futtermittel mit dem 1. Mai 1921 außer Kraft. Mit dem 1. Juni 1921 treten, vorbehaltlich des Abs. 3, alle Anordnungen außer Kraft, die auf Grund der §§ 12 bis 16 der im Abs. 1 genannten Verordnung für den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln erlassen worden stnd.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen, daß Anordnungen, die vor dem 1. Mai 1921 auf Grund der §§ 12 bis 16 der im Absatz 1 genannten Verordnung erlassen worden sind, bis zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft bleiben; aus der Bestimmung muß ersichtlich sein, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ihr zugestimmt hat.

Artikel 2.

Zur Verhinderung eines Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets Anordnungen über den Absatz und Verbrauch von Lebensmitteln treffen; aus den Anordnungen muß ersichtlich sein, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugestimmt hat.

Die Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn der Notstand nicht mehr besteht. Der Reichminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Aufhebung verlangen.

Wer den nach Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1921 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

---

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung bestimme ich hierdurch, daß die für den dortigen Verwaltungsbereich bestehende Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder, **soweit sie sich auf Lebens- und Futtermittel bezieht, in Kraft bleibt.** Ich ersuche, soweit erforderlich, um alsbaldige ortsübliche Bekanntmachung dieser Genehmigung, bemerke aber, daß der Staatskasse dadurch Kosten nicht erwachsen dürfen.

Stettin, den 13. Juni 1921.

Der Oberpräsident.
Provinzialpreisprüfungsstelle.

---

Nochmals veröffentlicht.

Wir empfehlen den Käufern von Waren der im § 2 bezeichneten Art, sich beim Einkauf die Preise der vorgeschriebenen Preisverzeichnisse anzusehen. Die Preisverzeichnisse sind von den in Frage kommenden Geschäften in den Verkaufsräumen an gut sichtbarer Stelle und ferner im Fenster anzubringen.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, für die genaueste Durchführung der Verordnung zu sorgen.

Belgard, den 4. September 1922.

Der komm. Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

---

## Erhöhung der Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Hebammen im Regierungsbezirk Köslin.

Die durch meine Verordnung vom 3. Mai d. Js. (abgedruckt in Stück 19 des Amtsblattes für 1922, Seite 108) festgesetzten **Teuerungszuschläge zu den Hebammen-Gebühren** werden **mit Wirkung vom 1. September 1922 ab,** wie folgt, **weiter erhöht:**

Den Hebammen steht für ihre berufsmäßigen Leistungen bis auf Weiteres ein Teuerungszuschlag von 3000 (statt den bisherigen 2000) vom Hundert, d. h. des dreißigfachen zu den Sätzen des § 4 Ziffer 1 bis 3 und des § 5 **der Gebührenordnung vom 22. September 1908** (Amtsblatt für 1908, Stück 39, S. 245/46), sowie ein Teuerungszuschlag von 2000 (statt den bisherigen 1200) vom Hundert, d. h. des zwanzigfachen **zu den übrigen Sätzen der Gebührenordnung vom 22. September 1908 zu.**

Köslin, den 22. August 1922.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Köslin ist im Kreisblatt Nr. 39 für 1921 und die Ergänzung zur Gebührenordnung (auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 3. Mai 1922) im Kreisblatt Nr. 46 für 1922 abgedruckt.

Belgard, den 6. September 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

## Schuhmachermaschinen für Kriegsbeschädigte.

Die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene der Provinz Pommern zu Stettin hat einige Schuhmachermaschinen angekauft, um sie an Kriegsbeschädigte gegen Barzahlung abzugeben. Die Maschinen waren einer Transmission angeschlossen und sind für Fußbetrieb noch nicht eingerichtet worden. Die Trittvorrichtung ist vorhanden.

Kriegsbeschädigte, die eine Schuhmachermaschine benötigen, können sich bei uns melden.

Belgard, den 5. September 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

**Vf. d. M. d. J. 15. 8. 1922 — IV b 3412, betr. Entlassung der russischen Kriegsgefangenen und Internierten.**

Der Reichsminister des Innern gibt bekannt: „Alle sich in Deutschland aufhaltenden russischen Kriegsgefangenen und Internierten, die noch nicht im Besitze von ordnungsmäßigen Bescheinigungen über ihre Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft sind, haben die Ausstellung solcher Entlassungspapiere spätestens bis zum 15. 9. 1922 beim Reichsministerium des Innern, Abwicklungsstelle für russische Kriegsgefangenen- und Internierten-Lager, Berlin NW 40, Moltkestr. 5, zu beantragen. Gesuche auf Ausstellung von Entlassungspapieren, die nach diesem Zeitpunkte eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden. Alle ehemaligen russischen Kriegsgefangenen und Internierten, die sich nach dem 15. 9. 1922 nicht im Besitze von ordnungsmäßigen Entlassungspapieren befinden oder nicht glaubhaft machen können, daß sie einen Antrag auf Ausstellung solcher Papiere bis zum 15. 9. 1922 gestellt haben, sind fortan nach den allgemeinen für Ausländer geltenden Bestimmungen zu behandeln."

Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend vorstehender Bekanntmachung beschleunigt mit Anweisung zu versehen und dabei auf folgendes hinzuweisen: Bei der Anordnung von Ausweisungen ehemaliger Kriegsgefangener und Internierter ist zu beachten, daß solche Personen nach den mit der Regierung der russischen föderativen sozialistischen Sowjetrepublik getroffenen Vereinbarungen gegen ihren Willen nach Rußland nicht abgeschoben werden dürfen. An die Stelle der Durchführung der Ausweisung tritt daher in den gedachten Fällen stets die Internierung im Sammellager zu Cottbus-Sielow. Dies gilt jedoch nur, wenn die von der Ausweisung Betroffenen sich durch Entlassungspapiere über ihre Kriegsgefangenen- oder Internierten-Eigenschaft ordnungsmäßig ausweisen können. Die Abschiebung nach Rußland ist demnach im Falle der Ausweisung denjenigen ehemaligen russischen Kriegsgefangenen und Internierten gegenüber zulässig, die sich nach dem 15. 9. 1922 nicht im Besitze ordnungsmäßiger Entlassungspapiere befinden oder die nicht glaubhaft machen können, daß sie einen Antrag auf Ausstellung solcher Papiere bis zu dem genannten Termin gestellt haben. Im übrigen sind auch die ehemaligen russischen Kriegsgefangenen und Internierten anzuhalten, sich fortan entweder durch einen Paß der hiesigen Vertretung der russischen Sowjetrepublik oder, falls ihnen die Beschaffung eines solchen nicht zugemutet werden kann, durch einen Personalausweis nach den Vorschriften des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 18. 10. 1921 — II B 9600 (bekanntgegeben durch Runderl. v. 21. 10. 1921 — IV b 3746, MBliV. S. 372) zu legitimieren (vgl. auch Vf. v. 20. 7. 1922 — IV E 506 II, MBliV. S. 713).

Die Ortsvorstände ersuche ich um Bekanntgabe des vorstehenden Erlasses an die in ihrem Bezirk wohnhaften ehemaligen russischen Kriegsgefangenen und Internierten.

Die Herren Landjäger ersuche ich um Feststellung und Bericht bis längstens 1. Oktober d. Js., ob die in ihrem Bezirk befindlichen russischen Kriegsgefangenen und Internierten im Besitze der vorgeschriebenen Papiere sind, resp. sie rechtzeitig beantragt haben.

Belgard, den 7. September 1922.

Der komm. Landrat.

**Vf. d. M. d. J. v. 17. 8. 1922 — II H 2146, betr. Verbot der Versammlungen des deutschnationalen Jugendbundes.**

Auf Grund der §§ 14 und 17 des Ges. zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl. I S. 585) habe ich alle Versammlungen des deutschnationalen Jugendbundes und seiner Landes-, Kreis- und Ortsgruppen bis auf weiteres verboten.

Veröffentlicht.

Belgard, den 6. September 1922.

Der komm. Landrat.

# Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf die am 12. September 1922 in Bärwalde, am 13. September 1922 in Neustettin und am 14. September 1922 in Tempelburg stattfindenden Viehmärkte ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 5. September 1922.

Im Auftrage:
gez. Dr. Schraepler.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, diese Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Belgard, den 8. September 1922.

Der komm. Landrat.

## Eingaben der Schulverbände.

Reg.-Verfg. v. 21. 7. 22 — IIa. Nr. 388.

Verschiedene Einzelfälle geben uns Veranlassung, die Schulverbände darauf hinzuweisen, daß sie ihre Eingaben, Berichte, Beschwerden pp. in Schulangelegenheiten, welcher Art diese auch sein mögen, auf dem vorgeschriebenen Wege (Kreisschulrat, Landrat) hier vorzulegen haben. Von anderer unberufener Seite hier eingehende Anträge, auch wenn diese angeblich im Auftrage der betreffenden Schulverbände erfolgen, haben Berücksichtigung nicht zu erwarten.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, vorstehende Verfügung zur Kenntnis der Schulvorstandsvorsitzenden zu bringen.

Belgard, den 8. September 1922.

Der komm. Landrat.

## Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Arnhausen, Herr Rittergutsbesitzer Pretzell-Heyde, hat die Amtsvorstehergeschäfte in genanntem Bezirk wieder übernommen.

Ich bringe dies zur Kenntnis aller Beteiligten.

Belgard, den 9. September 1922.

Der komm. Landrat.

In Kl. Panknin ist der Bauerhofsbesitzer Reinhard Frank zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 8. September 1922.

Der komm. Landrat.

Der Landjäger Jork in Belgard ist für die Zeit vom 7. bis einschließlich 21. September 1922 beurlaubt und wird von dem Oberlandjäger Rost—Belgard vertreten.

Belgard, den 6. September 1922.

Der komm. Landrat.

Im Bereiche des Wehrkreises II beträgt der gemäß § 19 des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 20 festzusetzende und auf Grund des Gesetzes über die Vergütung der Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht als Vergütung für Naturalverpflegung gültige Betrag:

| für September 1922 | mit Brot | ohne Brot |
|---|---|---|
| volle Tageskost | 85,85 M. | 77,35 M. |
| Morgenkost | 15,75 „ | 12,90 „ |
| Mittagskost | 41,50 „ | 38,70 „ |
| Abendkost | 28,60 „ | 25,80 „ |

Stettin, den 20. August 1922.

Wehrkreis-Verwaltungsamt II.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. September 1922.

Der komm. Landrat.

## Vergütung für Quartierverpflegung.

Die im diess. Schreiben vom 25. 7. 22 Nr. 541/7 II bekanntgegebenen Vergütungen für Quartierverpflegung im August 1922 haben nur bis einschließlich 15. August 1922 Geltung.

Vom 16. 8. — Ende August 1922 gelten infolge Erhöhung des Brotpreises folgende Sätze:

| | mit Brot | ohne Brot |
|---|---|---|
| volle Tageskost | 61,25 M. | 52,75 M. |
| Morgenkost | 11,65 „ | 8,80 „ |
| Mittagskost | 29,20 „ | 26,40 „ |
| Abendkost | 20,40 „ | 17,00 „ |

Stettin, den 24. August 1922.

Wehrkreis-Verwaltungsamt II.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. September 1922.

Der komm. Landrat.

## Auszug aus der Standorts-Dienstvorschrift (H. Dv. 131) S. 32 Ziffer 4 u. 5.

4. Beurlaubte Soldaten melden sich am Urlaubsorte, der Standort ist, innerhalb der ersten 48 Stunden nach dem Eintreffen beim Standortältesten, in sonstigen Orten bei der Ortsbehörde und lassen die Meldung auf dem Urlaubsschein vermerken. Die Truppe stellt nach Rückkehr des Urlaubers fest, ob die Meldung am Urlaubsorte stattgefunden hat.
5. Meldungen bei Urlaub erfolgen nur bei einer Urlaubsdauer über 24 Stunden. Adresse ist zu hinterlassen.

Die Soldaten sind hierüber von Zeit zu Zeit zu belehren.

Vorstehenden Abdruck allen Ortsbehörden zur Kenntnis.

Belgard, den 31. August 1922.

Der komm. Landrat.

## Betrifft Lohnklassen für die Invalidenversicherung.

Durch das Gesetz über Bezüge von Sozialrentnern vom 18. Juli d. Js. (RGBl. S. 649) werden mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. folgende neue Lohnklassen eingeführt:

Klasse J mit Jahresarbeitsverdienst von mehr als 18000 M. bis zu 27000 M., wöchentlicher Beitrag 18,— M.

Klasse K mit Jahresarbeitsverdienst von mehr als 27000 M. bis zu 30000 M., wöchentlicher Beitrag 24,— M.

Klasse L mit Jahresarbeitsverdienst von mehr als 39000 M. bis zu 54000 M., wöchentlicher Beitrag 32,— M.

Klasse M mit Jahresarbeitsverdienst von mehr als 54000 M. bis zu 72000 M., wöchentlicher Beitrag 42,— M.

Klasse N mit Jahresarbeitsverdienst von mehr als 72000 M., wöchentlicher Beitrag 52,— M.

Belgard, den 16. August 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

## Inseratenteil.

**Bettfedern und Daunen!**

kaufe in grossen u. kleinen Posten

**P. LEISER, Belgard, Heerstr. 35.**

**Rebhühner**

sowie jedes Wild und Geflügel kauft zu höchsten Tagespreisen

Paul Otto Gromoll, Tel. 203

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard